



Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2011

20. Jahrgang 2011

Ausgabe Nr. **11**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in der Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit ihren Ortsteilen Lichterfeld, Schacksdorf und Lieskau.
2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf als selbstständi-

ge öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1 - 3) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbstständig ausführen.

4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte

- und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
- a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-3) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

(1)

1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Ausrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
4. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten des Be-

wuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.

8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zu halten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:

- a) im Ortsteil Lichterfeld: - keine -
- b) im Ortsteil Lieskau: - keine -
- c) im Ortsteil Schacksdorf: - der Spielplatz mit seinem Grün-

Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

An Feld- und Waldgrundstücken, die an eine Straße innerhalb der Ortslage grenzen, ist ein 1,50m breiter Streifen zu pflegen.

(2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen),
 - in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
 9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
 10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

(3)

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4**Benutzungsgebühren**

1. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
2. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
4. Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
5. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **0,65 €**.

§ 6**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Dem Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
5. Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

**§ 9
Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
2. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 10
Inkrafttreten; Außerkraftsetzung
der bestehenden Satzung**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 20.09.2007 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 – Lichterfeld
- 2 – Lieskau
- 3 – SchacksdorfLieskau

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 17.11.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den .23.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Lichterfeld							
Am Bahnhof					x		
Am Sandberg, ohne WS			x	x	x	x	
Bergheider Straße			x	x	x	x	
Gartenstraße			x		x	x	
Grubenstraße			x		x	x	
Klingmühler Straße K 6226			x	x	x	x	
Sallgaster Straße							
Theresienhütte K 6226			x	x	x	x	
Südstraße			x	x	x	x	
Wiesensiedlung			x		x	x	
Dorfstraße L 60			x	x	x	x	
Forststraße			x	x	x	x	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Lieskau				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstraße B 96			x	x	x	x	
Gartenstraße			x		x	x	
Gefrastraße			x		x	x	
Hainstraße			x		x	x	
Mühlberg			x		x	x	
Waldweg			x		x	x	
Weg zum Friedhof			x				

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Schacksdorf				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Chausseestraße L 60			x	x	x	x	
Dorfstraße			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße			x	x	x	x	
Massener Straße			x		x	x	
Mühlweg			x		x	x	
Sallgaster Straße			x		x	x	
Südstraße			x	x	x	x	
Weststraße			x		x	x	
An der Leddingen			x		x		

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Branden-

burg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Massen-Niederlausitz mit ihren Ortsteilen Massen, Lindthal, Babben, Betten, Gröbitz und Ponnisdorf. Ausgenommen sind die Straßen und Gehwege des Gewerbegebietes Massen, für die in dieser Satzung nur der Winterdienst beschrieben ist.

2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Massen-Niederlausitz als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1 - 7) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“, erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-7) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

(1)

1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
4. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehres auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.
8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zuhalten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:

- a) im Ortsteil Massen die innere Grünfläche des Dorfanagers an der Dorfstraße mit ihrem Baumbestand;
- b) im Ortsteil Ponnisdorf die innere Grünfläche des Dorfanagers an der Dorfstraße mit ihrem Baumbestand;

Die Pflege der Rosen- und Strauchpflanzungen an der Dorfstraße im Ortsteil Massen erfolgt einmal pro Jahr durch eine Fachfirma. Für die übrige Zeit gilt § 3, Punkt 8.

Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

(2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens, 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

(3)

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
2. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
3. Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
4. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **1,10 €**.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der

die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
5. Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 9

Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der jeweils gültigen

Fassung in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VwVG – in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

2. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 07.09.2009 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 – Massen
- 2 – Tanneberg
- 3 – Betten
- 4 – Gröbitz
- 5 – Babben
- 6 – Ponnsdorf
- 7 – Lindthal / Rehain

Massen-Niederlausitz, den 07.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren 07.11.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 09.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Massen							
Albert-Einstein-Straße	x	x	x			x	
Alte Poststraße			x	x	x	x	
Am alten Schaltplatz			x		x	x	
Am Mühlberg			x		x	x	
An der Fimag	x	x	x			x	
An der Nachtweide			x	x	x	x	
B96 GIP	x	x	x			x	
Birckenhack			x	x	x	x	
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstraße vor Autodrom	x	x	x				
Ernst-von-Delius-Straße	x	x	x			x	
Finsterwalder Straße B 96	x	x	x			x	
Finsterwalder Straße K6227			x	x	x	x	
Flurweg			x		x	x	
Gartenstraße			x		x	x	
Glasmacherstraße			x	x	x	x	
Grenzmühlenstraße			x	x	x	x	
Gröbitzer Weg			x	x	x	x	
Hertzstraße	x	x	x			x	
Kleine Finsterwalder Straße	x	x	x			x	
Lindenstraße			x	x	x	x	
Lindthaler Straße			x	x	x	x	
Ludwig-Erhard-Straße	x	x	x			x	
Martin-Kaschke-Straße	x	x	x			x	
Nobelstraße	x	x	x			x	
Otto-Hahn-Straße	x	x	x			x	
Ponnsdorfer Straße			x	x	x	x	
Ponnsdorfer Straße Ausbau			x	x	x	x	
Rosenweg			x	x	x	x	
Rudolf-Diesel-Straße	x	x	x			x	
Straße zum Kohlenhandel	x	x	x			x	
Tulpenweg			x	x	x	x	
Turmstraße	x	x	x			x	
Waldstraße			x	x	x	x	
Weststraße			x	x	x	x	
Zur Freilichtbühne (teils)			x	x	x	x	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Siedlung Tanneberg							
Buschmühle			x		x	x	
Massener Straße K 6228			x	x	x	x	
Möllendorfer Straße K 6228			x	x	x	x	
Möllendorfer Straße			x	x	x	x	

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Betten				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße			x	x	x	x	
Gartenstraße			x	x	x	x	
Lieskauer Straße			x		x	x	
Schacksdorfer Straße			x		x	x	
Friedhofsweg			x		x		

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Gröbitz				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstr. Ortsdurchfahrt K 6229			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße			x	x	x	x	
Gartenweg					x		x
Gröbitz Siedlung			x	x	x	x	
Kirchh. Weg (bis Ende Bebauung)			x	x	x	x	
Ponnsdorfer Weg			x	x	x	x	
Tanneberger Straße			x		x	x	

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Babben				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstr.-Ortsdurchfahrt K 6229			x	x	x	x	
Ortsverbindung Crinitz			x		x	x	

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Ponnsdorf							
Dorfstraße			X	X	X	X	
Gröbitzer Straße			X		X	X	
Kirchhainer Weg (bebauter Teil)			X		X	X	
Str. zum Kirchh. Weg (bis B96)			X		X	X	
Straße zur B 96			X		X	X	
Heinrichsruh			X	X	X	X	
Finsterwalder Straße			X		X		

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Lindthal/Rehain							
Blockstelle			X		X		
Dorfstraße K 6227			X	X	X	X	
Gartenstraße			X			X	
Lieskauer Straße			X		X	X	
Lindenstraße			X		X	X	
Obermühle			X		X	X	
Siedlung Erika			X		X	X	
Waldstraße			X	X	X	X	
Ortsteil Rehain			X	X	X	X	
Ortsverbindung Lindthal-Rehain			X				

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl.I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl.I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen

Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gewerbegebiet Massen. Das Gewerbegebiet umfasst die Albert-Einstein-Straße, die Straße „An der Fimag“, die Ernst-von-Delius-Straße, die Finsterwalder Straße entlang der B 96, die Herzstraße, die Kleine Finsterwalder Stra-

ße, Ludwig-Erhard-Straße, Martin-Katschke-Straße, die Nobelstraße, die Otto-Hahn-Straße, die Rudolf-Diesel-Straße, die Straße zum Kohlehandel, die Turmstraße und die Bundesstraße entlang des Gewerbe-, Industrieparkes und die Parkplätze am Amt und an der B 96. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Parkplätze, der Gehwege und der Grünflächen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Ausgenommen von der Reinigung ist die Winterwartung der Gehwege. Diese verbleibt bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Sie umfasst das Beräumen der Wege von Schnee und das Abstumpfen / Streuen der Gehwegsfläche bei Schnee- und Eisglätte. Diese Winterwartung ist in der allgemeinen Reinigungssatzung für die Gemeinde Massen-Niederlausitz geregelt (Anlage zur Straßenreinigung).

§ 2

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Anzahl der Reinigungen beträgt im Jahr:
- | | |
|-------------|--------|
| Fahrbahnen | 6 mal |
| Gehwege | 2 mal |
| Grünflächen | 4 mal |
| Parkplätze | 6 mal. |
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art, auch der Bewuchs im Rinnstein sowie auf Gehwegen, auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Kostenanteil der Gemeinde beträgt 25 %.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, die Zahl der Reinigungen sowie die Art der Reinigungen. Festlegungen dazu trifft § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.
- (4) Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung für die Sommerreinigung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1-3) **1,20 € / QWm**

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB.I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d.h. sowohl hin-

sichtlich der allgemeinen Reinigung als auch der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den Wechsel des Gebührenpflichtigen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nicht anzeigt und entsprechend nachweist und die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387). Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

§ 9

**Inkrafttreten; Außerkraftsetzung
der bestehenden Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 26.04.2005 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis des Gewerbegebietes

Massen-Niederlausitz, den 07.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gewerbegebiet vom 07.11.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 09.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Massen							
Albert-Einstein-Straße	x	x	x			x	
An der Fimag	x	x	x			x	
Ernst-von-Delius-Straße	x	x	x			x	
Finsterwalder Straße B 96	x	x	x			x	
Hertzstraße	x	x	x			x	
Kleine Finsterwalder Straße	x	x	x			x	
Ludwig-Erhard-Straße	x	x	x			x	
Martin-Kaschke-Straße	x	x	x			x	
Nobelstraße	x	x	x			x	
Otto-Hahn-Straße	x	x	x			x	
Rudolf-Diesel-Straße	x	x	x			x	
Straße zum Kohlenhandel	x	x	x			x	
Turmstraße	x	x	x			x	
Bundesstraße entlang des Gewerbe-Industrieparkes	x	x	x			x	

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lieskau, Lichterfeld und Schacksdorf vom 16.02.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lieskau, Lichterfeld und Schacksdorf vom 12.12.2005, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 17.11. 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lieskau, Lichterfeld und Schacksdorf vom 16.02.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 3 / 2006 vom 01.03.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Entsorgung und Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 11,73 €/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

26,36 €/m ³	für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung
44,26 €/m ³	für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)
- (3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lieskau, Lichterfeld und Schacksdorf tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 17.11. 2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 16.02.2006 mit Beschluss Nr.: 06/2011-01 vom 17.11.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 19.10. 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 3 / 2006 vom 15.02.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Entsorgung und Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 11,73 €/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

26,36 €/m ³	für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung
44,26 €/m ³	für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)

- (3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 19.10. 2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 mit Beschluss Nr.: 06/2011-02 vom 19.10.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Massen-Niederlausitz, den 24.10. 2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 07.11. 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011, öffentlich bekannt ge-

macht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 8 / 2011 vom 01. September 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Entsorgung und Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 11,73 €/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlamm aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3

26,36 €/m ³	für Kleinkläranlagen mit mindestens zwei-stufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung
44,26 €/m ³	für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)
- (3) In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.
- (4) Die vorgenannten Gebühren gelten einheitlich für die Ortsteile Babben, Betten, Lindthal und Massen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.11. 2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011 mit Beschluss Nr.: 08/2011-6 vom 07.11.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 08.11.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bürgerinformation

Änderung der Gebührenabrechnung für die dezentrale Fäkalentsorgung ab 01.01.2012 für die Gemeinden Massen-Niederlausitz (Ortsteile Babben, Betten, Massen und Lindthal), Lichterfeld-Schacksdorf (alle Ortsteile) und Sallgast (alle Ortsteile)

Nach Ausschreibung und Vergabe der dezentralen Fäkalentsorgungsleistungen für die genannten Gemeinden und Ortsteile ist für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 weiterhin die Schwarze Elster Recycling GmbH Großräschen für die Entsorgung zuständig. Wie bisher, werden auch weiterhin die Gesamtkosten der Fäkalentsorgung (Transport- und Behandlungskosten) durch die jeweilige Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Fäkalentsorgung ist weiterhin bei der Schwarze Elster Recycling GmbH Großräschen anzumelden:

Anschrift: Schwarze Elster Recycling GmbH
 Birkenweg 20
 01983 Großräschen
Telefon: 035753 / 260 200
 (Montag bis Freitag - 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Folgende Gebühren werden ab 01.01.2012 durch die Gemeinde berechnet:

• Entsorgung von Fäkalwasser (abflusslose Sammelgrube)	= 11,73 €/m ³
• Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung	= 26,36 €/m ³
• Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung	= 44,26 €/m ³

In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet. Vergebliche Anfahrten die der Auftraggeber verursacht, werden diesem mit 29,75 € je Anfahrt berechnet. Die vorgenannten Gebühren gelten für den Zeitraum vom 01.01. 2012 bis 31.12. 2013. Bezugsgrundlage der Gebührenberechnung für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist der Trinkwasserverbrauch. Bezugsgrundlage für die Entsorgungsgebühr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die in Kubikmetern gemessene Menge der entnommenen Fäkalien. Maßgeblich ist dabei die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge.

Weitere Auskünfte erteilen im Auftrag der Gemeinden:

- Frau Engelhardt (Tel.: 03531 / 782 - 34)
- Herr Prell (Tel.: 03531 / 782 - 35)

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Regiebetrieb Abwasser
 Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

Satzung

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) (Schulbezirksüberschneidungssatzung)

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG), §3 des Artikel 1, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg – BbgSchulG – vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08 S. 78), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2, des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I/11, Nr. 13)

§ 1 Schulbezirke

- (1) Für jede Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet.
- (2) Eine Anpassung der Schulbezirke kann auf der Basis der voraussichtlichen Einschülerzahlen zu dem Zwecke erfolgen, ein wirtschaftliches Betreiben der Grundschulen unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu erreichen. Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:
 1. Kleine Grundschule Heinz Sielmann Crinitz: Gemeinde Crinitz und Gemeinde Massen-Niederlausitz, Ortsteil Babben sowie die durch öffentlich rechtliche Verträge geregelten Übertragungen
 2. Grundschule Massen: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit den Ortsteilen Lichterfeld und Schacksdorf und Gemeinde Massen ohne den Ortsteil Babben
 3. Kleine Grundschule Sallgast: Gemeinde Sallgast mit dem OT Sallgast

§ 2 Überschneidungsgebiete

- (1) Schulbezirke können sich überschneiden. Die Überschneidungsgebiete ergeben sich aus dieser Satzung.
- (2) Als Überschneidungsgebiete zwischen der:
 1. Kleinen Grundschule Sallgast
 2. Grundschule Massen
 werden Gemeinden bzw. Ortsteile festgelegt:
 - Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Ortsteil Lieskau
 - Gemeinde Sallgast, Ortsteil Dollenchen
 - Gemeinde Sallgast, Ortsteil Göllnitz
 Über die Zuordnung der Gemeinden und deren Ortsteile für das jeweilige Schuljahr entscheidet der Leiter des Haupt- und Schulamtes, welches die für den jeweiligen Wohnort zuständige Schule ist.
 Zur Sicherstellung gleichmäßiger Klassenstärken und einer ausgewogenen Klassenbildung ordnet das Schulamt im Anschluss an das Anmeldeverfahren die Schüler der Überschneidungsgebiete einer Schule zu. Die Zuordnung erfolgt

nach sachlichen Kriterien (Schulwegzeiten, Gemeinsamer Schulweg der Kinder, Geschwisterkinder, Weg zur Arbeit der Eltern, Betreuungszeit etc.)

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 2007 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 12.10.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, 13.10.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2012/2013 Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2012 erfolgt

am Mittwoch, dem 04. Januar 2012
in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr
im Sekretariat der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Crinitz

OT Crinitz

OT Gahro

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Babben

Stadt Luckau

OT Fürstlich Drehna

OT Bergen

Förster
Schulleiterin

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2012/2013 Grundschule Massen

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2012 erfolgt

am Mittwoch, dem 04. Januar 2012

in der Zeit von 14:00 – 17:00 Uhr

im Schulleiterzimmer der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Betten

OT Gröbitz

OT Lindthal

OT Massen

OT Massen/Tanneberg

OT Ponnisdorf

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

OT Lichterfeld

OT Schacksdorf

OT Lieskau

Gemeinde Sallgast

OT Göllnitz

OT Dollenchen

Am 04.01.2012 findet von 8:30 bis 11:30 Uhr an unserer Schule ein „Tag des offenen Unterrichts“ statt, zu dem wir alle Interessierten zum Schnuppern einladen.

Elsner

Schulleiterin

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2012/2013 Kleine Grundschule Sallgast

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2012 erfolgt

am Mittwoch, dem 18. Januar 2012

in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
 OT Lieskau
 Gemeinde Sallgast
 OT Göllnitz
 OT Dollenchen
 OT Dollenchen/Zürchel
 OT Sallgast
 OT Sallgast/Henriette
 OT Sallgast/Klingmühl
 OT Sallgast/Poley

Gulbin

Schulleiterin

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am
 16.11.2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 08/2011-01

**Durchführung des Abwägungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 7
 BauGB zum 2. Entwurf der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im Amt Kleine Elster
 (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt das Abwägungsverfahren.

Beschluss-Nr.: 08/2011-02

**3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemein-
 den im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Feststellungs-
 beschluss zum 2. Entwurf der 3. Änderung**

Der Amtsausschuss beschließt die 3. Änderung des gemeinsa-
 men Flächennutzungsplanes.

Beschluss-Nr.: 08/2011-03

**Aufhebung der Mitgliedschaft des Amtes Kleine Elster (Nieder-
 lausitz) im Zweckverband Lausitzer Seenland**

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung der Mitgliedschaft.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können wäh-
 rend der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turm-
 straße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ih-
 rer Sitzung vom 17. November 2011
 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2011-01

**Beschluss 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur
 Fäkalsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die
 Ortsteile Lieskau, Lichterfeld und Schacksdorf vom 16.02.2006**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 06 / 2011-02

**Beschluss überplanmäßiger Aufwand beim Produktkonto
 11102.521100 Liegenschaft Forststraße 1 – Unterhaltung Grund-
 stücke**

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufwand.

Beschluss-Nr. 06 / 2011-03

**Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
 in den Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg**

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt.

Beschluss-Nr. 06 / 2011-04

**Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßen-
 reinigung und Winterwartung und die Erhebung von entspre-
 chenden Gebühren**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2011-05

**Beschluss über Erlass der Grundsteuer B gemäß § 32 Abs. 1
 Grundsteuergesetz**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass nicht.

Beschluss-Nr. 06 / 2011-06

Ergänzung zum Betreibervertrag F60

Die Gemeindevertretung beschließt den Betreibervertrag.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können wäh-
 rend der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turm-
 straße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer
 Sitzung vom 07. November 2011
 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 08 / 2011-01

**Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der
 PILZ GmbH**

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des Jahres-
 abschlusses.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-02

Beschluss über die Ergebnisverwendung 2010 der PILZ GmbH

Die Gemeindevertretung beschließt die Ergebnisverwendung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-03
Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführers der PILZ GmbH für das Jahr 2010

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-04
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 95/12

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-05
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage in der Gemarkung Gröbitz, Flur 2, Flurstücke 117/1, 120/3 und 119/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-06
Beschluss 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-07
Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-08
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-09
Beschlussaufhebung der Wohnbauförderrichtlinie Beschluss-Nr. 05/2011-08

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

Beschluss-Nr. 08 / 2011-10
Beschluss der Wohnbauförderrichtlinie der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Wohnbauförderrichtlinie.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 9. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 14.12.2011, 19.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 16.11.2011 und Bestätigung
4. 2. Lesung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und Beschlussfassung
5. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2012
6. Beschluss Kassenkredit des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für 2012
7. Information zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Amtshaushalt für 2011
8. Beschluss Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
9. Beschluss 6. Änderung/Ergänzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Bezug auf die Nutzung von Solarenergie für den Teilbereich der Gemarkung Gröbitz
10. Beschluss Fortschreibung Mittelbereichskonzeption Sängerstadtregion
11. Beschluss Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet GIP Massen
12. Vorstellung Geoportal
13. Informationen aus den Ausschüssen
14. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
15. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.11.2011 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 12. Dezember 2011, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 12.09.2011 und Bestätigung
3. Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
4. Friedhofsangelegenheiten
5. Information der Verbandsvertreter
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.09.2011 und Bestätigung
2. Verteilung des Preisgeldes Landeswettbewerb „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde 2011“
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 29.12.2011, 18:00 Uhr,
 im OT Lichterfeld, Werkstattwagen des Besucherbergwerkes F 60,
 Berghelder Straße 4

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 17.11.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tagespflege Pötschick“ in der Gemarkung Lieskau, Flur 4, Flurstück 465

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 9. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 12. Dezember 2011, 18:30 Uhr,
 in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21 (ESC),
 Bürgersaal

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil: Beginn 18:30 Uhr

1. Niederschriftskontrolle vom 07.11.2011 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Tanneberg, Flur 1, Flurstück 157/1
3. Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstücke 305, 907, 1170, 1171, 1252 und 1523 (jeweils Teilflächen)
4. Konzessionsvertrag Gas – Auswertung der Angebote
5. Verteilung von Zuschüssen an Vereine
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil:

Beginn 19:30 Uhr

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 07.11.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages für Gasleitungen (Konzessionsvertrag Gas)
5. Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zum 3. Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz
6. Satzungsbeschluss über den 3. Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz nach § 10 BauGB
7. Entbehrlichkeit Gemarkung Tanneberg, Flur 1, Flurstück 157/1
8. Lesung und Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde
9. Lesung und Beschluss der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2012
10. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2012
11. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
12. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2012
13. Information der Verbandsvertreter
14. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
15. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Donnerstag, dem 08. Dezember 2011, 19:00 Uhr,
 im OT Göllnitz, Gaststätte „Ruben's Erbkrug“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.10.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 338 und 347
5. Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.10.2011 und Bestätigung
2. Informationen zur weiteren Bewirtschaftung des Schlosses
3. Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 338 und 347
4. Grundstücksangelegenheiten/Bauantrag Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 54
5. Entscheidung über das Austragen des Amtsblattes, OT Sallgast
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Gahro,
am Freitag, dem 09. Dezember 2011, 19:30 Uhr,
 in der Gaststätte Lubusch in Gahro, Dorfstraße 18

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Friedhofsangelegenheiten
2. Sonstiges
3. Einwohnerfragestunde

U. Fiedler

Ortsvorsteher Gahro

Wohnbauförderrichtlinie (WBF) der Gemeinde Massen-Niederlausitz

1. Grundlagen, Zweck

Zur Stärkung und Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde wird ein Wohnbau- und Siedlungsprogramm für junge Familien mit Kindern erlassen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung durch Zuschüsse.

2. Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine investive Förderung für den

- Zuschuss des Erwerbs eines unbebauten Grundstückes
- Zuschuss des Erwerbs eines bebauten Wohngrundstückes
- Zuschuss des Erwerbs einer Eigentumswohnung
- Zuschuss zu den Modernisierungskosten und Instandsetzung eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung

3. Zuwendungsempfänger

Alle natürlichen Personen.

Ein Personensorgeberechtigter/Elternteil ist der Zuwendungsempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss seinen ständigen Hauptwohnsitz in die Gemeinde Massen-Niederlausitz und Ortsteile

zukünftig verlegen (Meldebescheinigung). Er muss ein Personensorgeberechtigter (§ 1631 BGB) von Kindern zwischen 0-8 Jahren sein. Für Kinder, die nach dem Zuzug in die Gemeinde geboren werden, besteht kein Förderanspruch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Der Berechtigte erhält einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von 5000,00 EUR für jedes Kind im Förderzeitraum. Die Zuwendung wird pro Kind nur einmal gewährt. Die Zuwendung ist ein einmaliger Zuschuss.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Rückzahlung der gesamten Zuwendung hat zu erfolgen, wenn vor Ablauf der Grundschulzeit (6. Klasse) des Kindes, der Wohnort außerhalb der Gemeinde Massen-Niederlausitz verlegt wird. Die Verzinsung des Zuschusses erfolgt mit 6 % pro Jahr ab dem Auszahlungstag.

7. Verfahren

- Antragsverfahren:
 - Formloser Antrag mit derzeitiger Meldebescheinigung
- Bewilligungsverfahren
 - Verwaltung prüft Antrag und Gemeindevertretung trifft Einzelfallentscheidung
- Auszahlungsverfahren
 - Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Verwendungsnachweisverfahren
 - Vorlage Grundbuchauszug/notarielle Urkunde
 - Handwerker- oder Baurechnungen im Original
- Die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen erfolgt durch Vorortkontrollen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft. Sie gilt für das Haushaltsjahr 2011 und ist auf 50 TEUR begrenzt. Die Richtlinie muss in jedem Haushaltsjahr neu festgesetzt werden.

9. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Massen-Niederlausitz, den 07.11.2011

Richter

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Wohnbauförderrichtlinie (WBF) der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 07.11.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 08.11.2011

Richter

Amtsdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen